

## Merkblatt № 11

### Harmonisierung

#### 1. Allgemein

- 'positive' (neue Standards: Regulierung auf Gemeinschaftsebene; Kontrolle durch Organe) ↔ 'negative' (Abbau von Hindernissen: Deregulierung/Regulierungslücken; Kontrolle durch die Justiz)
- alle Tätigkeitsbereiche
- normalerweise durch RL
- Ggs. 'Vereinheitlichung': der vollständige Ersatz MS-licher Regelungen für einen bestimmten Bereich

#### 2. Arten

- totale: kein Raum für zusätzliche Maßnahmen der MS (strenge Maßstäbe für den Regelungsbereich der RL: *Dim-Dip Lights (Rs. 60/86)*, *Kom v. Frankreich (C-52/00)*, *Sanchez (C-183/00)*)
- mit Ausnahmen (Art. 30 EG): soweit kein Verstoß gegen gemeinschaftliche Vorschriften (der RL) und Art. 28 EG besteht, bzw. das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt wird
- Neuerliche Regulierung: *British American Tobacco (C-491/01)*
- minimale: wesentliches Ziel ist die Reduzierung von bestehenden Differenzen, Verringerung des Spielraums der MS, auf ihrem Territorium bestimmte Aspekte zu regeln (begrenzter Nutzen für einheitliche Spielregeln; einige RL enthalten *Marktzugangsklauseln*, d.h. strengere Standards dürfen nicht den Import solcher Waren verhindern, die den Minimalstandard noch erfüllen (Möglichkeit der umgekehrten Diskriminierung: *Gallaher (C-11/92)*)
- technische (ursprünglich sektorbezogener Ansatz, 1985 'neue Herangehensweise': EG legt die Mindestsicherheitsanforderungen fest, und Normungseinrichtungen arbeiten die Details aus → Übereinstimmung wird durch das CE Zeichen ausgedrückt): Produkte müssen mit den Mindestsicherheitsanforderungen übereinstimmen (Vermutung dafür durch das CE Zeichen)

#### 3. Artikel 95 EG

- **Art. 94 EG** erfordert Einstimmigkeit, Art. 95 wurde durch die **EEA** 1987 eingeführt (Mehrheits und Mitentscheidungsverfahren)
- zwei Arten von Maßnahmen für den Abbau von Wettbewerbsnachteilen bezüglich:
  - der Errichtung des Binnenmarktes
  - des Funktionierens des Binnenmarktes
- breite Grundlage für Gesetzgebung (klargestellt durch *Deutschland v EP & Rat (C-376/98)*): nur Maßnahmen, die die Bedingungen für o.g. Ziele verbessern, keine Grundlage für generelle Regelungen des Binnenmarktes (Verstoß gegen **Art. 5 EG**)

- mögliche Grundlage für die Verhinderung von zukünftigen Handelshindernissen, wenn diese wahrscheinlich sind und die Maßnahme tatsächlich deren Verhinderung bezweckt
- 'flankierende Maßnahmen': in gewissem Umfang Kompetenz alle Bereiche zu harmonisieren, in denen MS-Vorschriften den Binnenmarkt negativ beeinflussen können, allerdings nicht über das hinaus, was für den Abbau von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist
- als zusätzliche Grundlage: mehrere Rechtsgrundlagen werden nur als Ausnahme vom EuGH akzeptiert ('rein formaler Fehler', außer er führt zu einer "Unregelmäßigkeit")
- Ausnahme:
  - Art. 95(4) EG: *beibehalten* einer nationalen Regelung auf der Grundlage wesentlicher Erfordernisse (Art. 30 EG), des Umweltschutzes, dem Schutz der Arbeitsumwelt (Notifizierung der Kommission, Begründung)
  - Art. 95(5) EG: *einführen* einer nationalen Regelung – aufgrund *neuer* wissenschaftlicher Erkenntnisse – in Bezug auf den Umweltschutz und den Schutz der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems im MS (Notifizierung, Begründung)
  - Kommission entscheidet innerhalb von 6 Monaten (Maßnahme darf nicht eine willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung darstellen)